



Informationen zum Landesreisekostengesetz (Stand: Januar 2025)

Fahrtkostenerstattung

Für Reisen mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden grundsätzlich nur die Kosten der niedrigsten buchbaren Klasse erstattet. Nur wenn keine geeigneten regelmäßig verkehrenden Verkehrsmittel zur Verfügung stehen oder andere triftige Gründe vorliegen, können Flugkosten der niedrigsten buchbaren Klasse und Kosten für ein Taxi oder Mietwagen erstattet werden.

Reisen sind nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und insbesondere Klimaschutz durchzuführen. Für Bahnfahrten von mindestens zwei Stunden können die entstandenen Fahrtkosten der nächsthöheren Klasse erstattet werden. Maßgebend ist der dem Reisebeginn/-ende nächstgelegene Bahnhof. Fahrzeiten für Zu- und Abgänge mit Kfz, Bus, Straßen-, U- und S- Bahn bleiben unberücksichtigt.

Wegstreckenentschädigung

Für Strecken, die mit dem eigenen Pkw zurückgelegt werden, können folgende Kosten erstattet werden:

- Für Pkw: 0,35 € je Kilometer
- Für das Mitführen eines Anhängers: 0,10 € je Kilometer
- Für zweirädrige Kfz und Fahrräder: 0,23 € je Kilometer
- Mitnahmeentschädigung 0,05 € je Person und Kilometer
- Mit diesen Pauschalsätzen sind alle Kosten abgegolten.

Tagegeld

Die Höhe des Tagesgeldes für Mehraufwendungen für Verpflegung beträgt für jeden Kalendertag

bei Abwesenheit von	
> 24 Stunden	24 €
> 11 - 24 Stunden	12 €
> 8 - 11 Stunden	6 €
für den An- und Abreisetag (ohne Rücksicht auf Abwesenheitszeiten)	12 €

Abzüge vom Tagesgeld für unentgeltliche Verpflegung (prozentualer Abzug vom vollen Tagesgeld)

- Frühstück 20 % (4,80 €)
- Mittagessen 40 % (9,60 €)
- Abendessen 40 % (9,60 €)



Übernachtungsgeld

Grundsätzlich ist das nächstgelegene und preiswerteste Hotel des Geschäftsortes zu buchen. Für eine notwendige Übernachtung werden pauschal 20 € anerkannt. Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig sind. Ein Betrag von bis zu 80 € kann als erforderlich angesehen werden, darüberhinausgehende Übernachtungskosten bedürfen einer eingehenden Begründung. Zudem wird für ein Frühstück ein Betrag von bis zu 12 € erstattet.

Sonstige Kosten

Notwendige Auslagen, die zur Erledigung des Dienstgeschäftes notwendig sind (Eintrittsgelder, Telekommunikationskosten, Parkgebühren), werden als Nebenkosten ersetzt. Parkgebühren von mehr als 10 € müssen begründet werden.

Auslandsdienstreisen

Für Auslandsdienstreisen gelten die Vorschriften des Landesreisekostengesetzes, soweit in der Auslandskostenerstattungsverordnung des Landes NRW nichts Abweichendes bestimmt ist. Abweichende Regelungen gelten insbesondere für Beträge für Unterbringungskosten und Tagegelder.